

V FIN 03/25 TINETZ-Tiroler Netze GmbH Kosten der Regulierung gemäß § 32 E-ControlG
(unverbindliche öffentliche Fassung)

Verringerung der Teilbeträge gemäß § 32 Abs. 4 E-ControlG

B E S C H E I D

In dem von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zu GZ. V FIN 03/25 zur Verringerung der mit Bescheid vom 21.11.2024 zu GZ. V FIN 06/24/1 vorgeschriebenen vier gleichen Teilbeträgen zur Aufbringung des Finanzierungsentgelts der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 ergeht gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes, BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 7/2022 (E-ControlG), nachstehender

I. Spruch

1. Die der TINETZ-Tiroler Netze GmbH mit Bescheid des Vorstandes vom 21.11.2024 zu GZ. V FIN 06/24/1 in den Spruchpunkten 1.3 und 1.4 vorgeschriebenen Teilbeträge für das dritte und vierte Quartal 2025 werden durch die in den Spruchpunkten 1.1. und 1.2. dieses Bescheides angeführten Teilbeträge ersetzt. Diese sind auf das Konto der E-Control, **IBAN: AT752011130001064988**, **BIC: GIBAAWWXXX**, unter Einhaltung des angegebenen Fälligkeitsdatums abzuführen:
 - 1.1. Drittes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
 - 1.2. Viertes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.
2. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensverlauf

§ 32 Abs. 1 E-ControlG berechtigt die E-Control für die Erfüllung ihrer den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben von den Betreibern der elektrischen Höchstspannungsnetze (Netzebene 1 gemäß § 63 Z 1 EIWOG 2010) und den am Erdgasmarkt tätigen Marktgebietsmanagern bzw. für Marktgebiete ohne Fernleitungen von den Verteilergebietsmanagern ein die jeweiligen Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt in vier gleichen Teilbeträgen in Rechnung zu stellen und individuell per Bescheid vorzuschreiben. Diese vier gleichen Teilbeträge sind jeweils zu Beginn eines Quartals des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr der E-Control ist gemäß § 31 Abs. 1 E-ControlG das Kalenderjahr.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz E-ControlG bemisst sich die Gesamthöhe des jährlichen Finanzierungsentgelts nach dem vom Aufsichtsrat der E-Control genehmigten Budget. Diese Vorschreibung erfolgte mit Bescheid des Vorstandes vom 21.11.2024 zu GZ. V FIN 06/24/1. § 32 Abs. 2 zweiter Satz E-ControlG sieht hinsichtlich etwaiger Überschüsse oder Fehlbeträge aus Vorjahren vor, dass diese im Budget zu berücksichtigen sind. § 32 Abs. 4 E-ControlG sieht die Möglichkeit der Verringerung der Teilbeträge vor, wenn geringere Aufwendungen als im Budget zu erwarten sind (§ 32 Abs. 1 E-ControlG).

Die tatsächlichen im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallen (IST-)Kosten für die Erfüllung der der E-Control gesetzlich überantworteten Aufgaben betreffend den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt iSd § 32 Abs. 1 E-ControlG lassen sich erst nach Vorliegen des durch den Aufsichtsrat der E-Control genehmigten Jahresabschlusses feststellen. Folglich kann die budgetäre Berücksichtigung eines Überschusses oder Fehlbetrags aus den Vorjahren iSd § 32 Abs. 2 zweiter Satz E-ControlG erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat gemäß § 31 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 5 E-ControlG erfolgen.

Die Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 durch den Aufsichtsrat ist in der Sitzung am 20.03.2025 erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der E-Control am 21.5.2025 gemäß §32 Abs. 4 E-ControlG das gegenständliche Verfahren zu GZ. V FIN 03/25 zur Verringerung der gemäß §32 Abs. 1 E-ControlG vorgeschriebenen Teilbeträge amtswegig eingeleitet.

II.2. Festgestellter Sachverhalt

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (**TINETZ**) betreibt ein elektrisches Höchstspannungsnetz der Netzebene 1 gemäß § 63 Z 1 EIWOG 2010 (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung).

Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufwendungen der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 wurden vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 21.9.2023 im Rahmen der Genehmigung des Budgets der E-Control gemäß § 30 iVm § 15 Abs. 2 Z 1 E-ControlG genehmigt.

Auf die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten der E-Control entfallen laut dem vom Aufsichtsrat genehmigtem Budget für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund der kostenrechnerischer Ermittlung nach § 30 Abs. 5 E-ControlG insgesamt EUR 18.855.004,96. Mit Bescheid des Vorstandes vom 21.11.2024 zu GZ. **V FIN 06/24/1** wurden der TINETZ zu Spruchpunkt 1. folgende Teilbeträge vorgeschrieben:

- 1.1. Erstes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 8.1.2025.
- 1.2. Zweites Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.4.2025.
- 1.3. Drittes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
- 1.4. Viertes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.

Die Teilbeträge für die ersten beiden Quartale wurden dem Konto der E-Control bereits gutgeschrieben. Für die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 verbleiben nach der kostenrechnerischen Ermittlung nach § 30 Abs. 5 E-ControlG sohin EUR *****.

Der vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 20.03.2025 genehmigte Jahresabschluss 2024 sieht einen Überschuss vor, der sich für die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten der E-Control aufgrund der kostenrechnerischer Ermittlung nach § 30 Abs. 5 E-ControlG auf EUR ***** beläuft.

Dieser Betrag wurde als Gewinnvortrag im Budget 2025 berücksichtigt. Für die Aufteilung des der TINETZ gutzuschreibenden Anteils an diesem Überschuss an der Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts gemäß § 32 Abs. 3 E-ControlG wurden von der E-Control die seitens TINETZ bekanntgegebenen Daten (Abgabe an Endverbraucher) herangezogen. Auf Grund dieser Berechnungen ergibt sich folgende Verteilung:



Für die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 unter anteiliger Berücksichtigung der sich aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ergebenden Überschusses verbleibt nach der kostenrechnerischer Ermittlung nach § 30 Abs. 5 E-ControlG sohin EUR ***** die vorzuschreiben sind. Auf zwei gleiche Teile aufgeteilt, ergeben sich sohin die folgenden angepassten Teilbeträge:

- Drittes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
- Viertes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.a. Verringerung der Teilbeträge

Die gesetzliche Anordnung in § 32 Abs. 1 E-ControlG sieht vor, dass ein den Kosten der Tätigkeit der E-Control deckendes Finanzierungsentgelt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres auf Basis des vom Aufsichtsrat der E-Control gemäß § 30 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 E-ControlG genehmigten Budgets den Verpflichteten in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben ist. Dies ist mit dem Bescheid des Vorstandes vom 21.11.2024 zu GZ. V FIN 06/24/1 erfolgt.

In der Wirtschaftswissenschaft kann eine Vorscheurechnung (Budget), als operativer Plan definiert werden, der die Allokation von Ressourcen kurz-, mittel- bzw. auch langfristig sicherstellen hilft. Das Budget und die darin abgebildeten, geplanten, zukünftigen Kosten der erforderlichen Ressourcen bildet damit das Gegenstück zu den tatsächlich innerhalb einer Betrachtungsperiode angefallenen Kosten dieser Ressourcen.

Somit können die tatsächlich in einem Geschäftsjahr angefallenen Kosten der E-Control im Rahmen der Erfüllung der ihr gesetzlich überantworteten Aufgaben betreffend den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt iSd § 32 Abs. 1 E-ControlG auf Basis des genehmigten Budgets nicht abschließend bestimmen werden.

Die endgültige Bestimmung der tatsächlichen Kosten eines Geschäftsjahres und somit des Finanzierungsentgeltes nach § 32 Abs. 1 E-ControlG setzt das Vorliegen des nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 E-ControlG geprüften und gemäß § 31 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 5 E-ControlG vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Jahresabschlusses voraus.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand gemäß § 31 Abs. 4 E-ControlG spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, sohin jeweils bis zum 31. Mai dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über den Jahresabschluss gemäß *leg. cit.* bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zu befinden.

Die Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 ist durch den Aufsichtsrat der E-Control am 20.03.2025 erfolgt.

Gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz E-ControlG sind etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren im Budget zu berücksichtigen und setzen abschließend die Höhe des Finanzierungsentgeltes der E-Control gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG für das laufende Geschäftsjahr fest.

§ 32 Abs. 4 E-ControlG sieht vor, dass eine Verringerung der vorgeschriebenen Teilbeträge jederzeit durch die E-Control vorgenommen werden kann, wenn geringere Aufwendungen als im Budget zu erwarten sind vorliegen.

Nach den unter II.2 getroffenen Feststellungen ist die TINETZ Betreiberin eines Höchstspannungsnetzes (Netzebene 1) iSd § 32 Abs. 3 E-ControlG und somit Adressatin einer Vorschreibung gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG.

Gemäß § 32 Abs. 4 E-ControlG ist die E-Control dazu berechtigt, bei geringeren als im Budget erwarteten Aufwendungen die gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG vorgeschriebenen Teilbeträge zu verringern.

Die auf der Grundlage der unter II.2 dargelegten Feststellungen der TINETZ neu vorzuschreibenden, verringerten Teilbeträge sind die folgenden:

- Drittes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
- Viertes Quartal: EUR ***** (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.

Die gegenständlich gemäß § 32 Abs. 4 E-ControlG angepasste Vorschreibung der Teilbeträge für das dritte und vierte Quartal 2024 tritt an die Stelle der mit Bescheid des Vorstandes vom 21.11.2024 zu GZ. V FIN 06/24/1 unter Spruchpunkt 1. beschiedenen Vorschreibung für eben diese Quartale.

§ 32 Abs. 1 E-ControlG als gesetzliche Grundlage der gegenständlichen Vorschreibung normiert neben der individuellen bescheidlichen Vorschreibung explizit auch das „*in Rechnung stellen*“ der genannten Teilbeträge. Aus diesem Grund ist die E-Control verpflichtet und die Bescheidadressatin berechtigt eine den Vorgaben des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. I Nr. 663/1994, idgF entsprechende Rechnung für den jeweiligen Teilbetrag zu erhalten. Die E-Control gilt gemäß § 37 Abs. 1 E-ControlG für die Zwecke der Umsatzsteuer als Unternehmerin. Die gemäß Spruchpunkt **Error! Reference source not found.** zu legende(n) Rechnung(en) enthalten sohin die jeweils auf die (exklusive Umsatzsteuer bescheidlich vorgeschriebenen) Teilbeträge gemäß Spruchpunkten 1.1.1 bis 1.4 anfallende Umsatzsteuer.

II.3.c. Ausschluss der Aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde

Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (**VwGVG**) können Behörden die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Im gegenständlichen Fall ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Bescheides über die Vorschreibung der vier gleichen Teilbeträge für das die Kosten der E-Control deckende Finanzierungsentgelt aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses der

unabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben der E-Control als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft erforderlich.

Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den in § 4 E-ControlG normierten allgemeinen Zielsetzungen des Handelns der E-Control und im Speziellen in den in § 21 E-ControlG angeführten Aufgaben der E-Control. Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist gemäß § 30 Abs. 2 E-ControlG vorgesehen, dass das Budget der E-Control eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Regulierungsbehörde angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen hat. Die gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG vorgeschriebenen Finanzierungskosten sind gemäß § 32 Abs. 2 E-ControlG an dieses Budget gebunden, wobei § 32 Abs. 1 iVm Abs. 6 E-ControlG eine strikte Trennung dieser durch die gegenständliche Vorschreibung gedeckten Finanzierungskosten von der Finanzierung der Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse durch die E-Control normiert.

Vor diesem Hintergrund ist wesentliche Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung der, der E-Control gesetzlich übertragenen Aufgaben, dass ihre Finanzierung zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres sichergestellt ist. Die Sicherstellung der Finanzierung der E-Control und somit auch die faktische Möglichkeit ihre Aufgaben zu erfüllen, könnte durch die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 13 Abs. 1 VwGVG ernstlich in Frage gestellt werden, weil dadurch die gesamte Vorschreibung gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG (nicht nur ein möglicherweise beschwerdeverfangener Anteil davon) bis zur Erledigung dieser Beschwerde nicht einbringlich wäre und somit der E-Control nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (bzw. zivilrechtlichen Verpflichtungen) zur Verfügung stünde.

Für den Fall, dass auf der Grundlage der gegenwärtigen Vorschreibung ein Beschwerdeverfahren angestrebt wird, entsteht der Bescheidadressatin durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kein Schaden. Die Bescheidadressatin kann die bescheidgegenständliche Vorschreibung als Kosten im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens gem. § 48 EIWOG 2010 geltend machen. Die Kosten fließen gemäß § 49 EIWOG 2010 in die Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control ein. Die Bescheidadressatin nimmt diese Kosten über die verordneten Netznutzungsentgelte von ihren Netzkunden wieder ein. Eine gravierende finanzielle oder rechtliche Benachteiligung tritt sohin bei der Verpflichteten auch bei Erhebung einer Beschwerde und Obsiegen in einem Beschwerdeverfahren nicht ein.

Im Ergebnis überwiegt somit im Rahmen der Güterabwägung das öffentliche Interesse an der gesicherten finanziellen Ressourcenausstattung der Behörde zur Ermöglichung der Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Es war daher der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auszusprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig.

Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26. Mai 2025

Der Vorstand